

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Inhalt

Allgemeiner Teil	3
1 Geltungsbereich, Form	3
2 Vertragsschluss	4
3 Leistungszeit, Lieferzeit und Verzug	4
4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug	5
5 Abnahme	6
6 Vertragliche Änderungen	6
7 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen.....	7
8 Übereignung und Eigentumsvorbehalt	8
9 Gewährleistung	8
10 Haftung, Versicherungen	10
11 Lieferantenregress	10
12 Schutzrechte Dritter	11
13 Produzentenhaftung	11
14 Verjährung	12
15 Geheimhaltung	12
16 Datenschutz	13
17 Schlussbestimmungen.....	13
Besonderer Teil.....	14
18 Leistungsinhalt und Ausführung bei Werk- und Dienstleistungen	14
19 Change-Request-Verfahren.....	15
20 Abnahme	15
21 Kündigungsrechte.....	16

Kurztitel	Allgemeine Einkaufsbedingungen
Version der Vertragsvorlage:	1.2.0 vom 24.08.2023

Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der PTV Planung Transport Verkehr GmbH oder eines verbundenen Unternehmens der PTV Planung Transport Verkehr GmbH (nachfolgend werden PTV Planung Transport Verkehr GmbH und das vertragsschließende Unternehmen als „**PTV**“ bezeichnet) mit Geschäftspartnern und Lieferanten („**Auftragnehmer**“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB – Allgemeiner Teil gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“) und - soweit anwendbar - auch für Werk- und Dienstleistungen („**Leistungen**“). Für Leistungen gelten vorrangig die Regelungen des Besonderen Teils der AEB. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der PTV gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, ohne dass PTV in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PTV ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PTV in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger getroffener Vereinbarungen ist, eine schriftliche Bestätigung der PTV maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung der PTV gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer PTV zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat eine Bestellung der PTV innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen per E-Mail an procurement@ptvgroup.com zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch PTV.

3 Leistungszeit, Lieferzeit und Verzug

- 3.1 Die von PTV in der Bestellung angegebene Leistungs-/Lieferzeit ist bindend. Wenn die Leistungs-/Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier (4) Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PTV unverzüglich per E-Mail an procurement@ptvgroup.com in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungs-/Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungs-/Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der PTV – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann PTV – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet erbrachten Leistung. PTV bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PTV nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen. PTV behält sich vor, die Zustimmung zum Einsatz des Subunternehmers bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zu widerrufen.
- 4.2 Der Auftragnehmer schließt Verträge mit dem Subunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Der Auftragnehmer trägt Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der PTV Planung Transport Verkehr AG, Haid-und-Neu-Straße 15, 76131 Karlsruhe, oder des vertragschließenden verbundenen Unternehmens der PTV AG zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung der PTV (Datum und PO-Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat PTV hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist PTV eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf PTV über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, erklärt PTV die Abnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt PTV nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel an schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Vertragsleistungen offenkundig werden. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn PTV sich im Annahmeverzug befindet.

- 4.6 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges der PTV gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss PTV seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens PTV (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät PTV in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn PTV sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5 Abnahme

- 5.1 Soweit die Parteien vereinbart haben, dass die vertraglichen Leistungen eine Abnahme erfordern, ist wie folgt zu verfahren: Nach vollständiger vertragsgemäßer Fertigstellung der Vertragsleistungen findet eine förmliche Abnahme statt. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teile der Vertragsleistung durch die PTV besteht nicht.
- 5.2 Der Auftragnehmer teilt PTV schriftlich mit, sobald die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der vertragsgerechten Aufforderung zur Abnahme.
- 5.3 PTV ist bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln berechtigt die Abnahme zu verweigern. Der Auftragnehmer hat der PTV unaufgefordert sämtliche bis zum Zeitpunkt der Abnahme geschuldeten Unterlagen zum Nachweis erbrachter Leistungen zu übergeben. Ein wesentlicher Mangel liegt u.a. vor, wenn die geschuldete Leistung nicht vollständig erbracht wurde oder, wenn die geschuldeten Unterlagen nicht, oder nicht vollständig übergeben werden.
- 5.4 Die Parteien erstellen ein Abnahmeprotokoll über die Abnahme, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

6 Vertragliche Änderungen

Änderungen des Vertragsinhalts – insbesondere hinsichtlich Menge oder Liefer- bzw. Leistungsdatum – werden einvernehmlich zwischen PTV und dem Auftragnehmer geregelt und schriftlich festgehalten.

Unbeschadet der Regelung in dieser Klausel der AEB kann PTV jederzeit zumutbare technische Änderungen der bestellten Ware verlangen. Der Lieferant teilt unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens einen Vorschlag über eventuelle Mehr- oder Minderkosten sowie Auskunft über Terminverschiebungen etc. mit. Der Auftragnehmer wird solche technischen Änderungen nicht vornehmen, bevor PTV schriftlich zugestimmt hat

7 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht gesondert ausgewiesen.
- 7.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 7.3 Rechnungen sind unter Angabe des Auftragnehmers und der Bestellnummer-Nummer innerhalb von zehn (10) Werktagen ab vollständiger Lieferung und Leistung ausschließlich per E-Mail an invoice@ptvgroup.com zu stellen. Nur unter dieser E-Mailadresse und unter Einhaltung nachfolgender Formatvorgaben werden Rechnungen registriert und bearbeitet:
- Nur pdf-Format
 - Nur eine (1) Datei pro E-Mail
 - Nur eine (1) Rechnung pro pdf-Datei.
- 7.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 14 UStG zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der PTV vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der PTV eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist PTV nicht verantwortlich.
- 7.5 PTV schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PTV in gesetzlichem Umfang zu. PTV ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der PTV noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 7.7 Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8 Übereignung und Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung und Übertragung von Rechten auf PTV hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt PTV jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung oder auf Übertragung von Rechten an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung der vereinbarten Vergütung oder des Kaufpreises. PTV bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9 Gewährleistung

- 9.1 Für die Rechte der PTV bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf PTV die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit von Waren gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung der PTV – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von PTV, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 9.3 In der Leistungsbeschreibung enthaltenen Eigenschaften gelten als garantiert.
- 9.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist PTV bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen PTV Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn PTV der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 9.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der PTV beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle der PTV unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle der PTV – soweit üblich auch im Stichprobenverfahren - erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der PTV für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der PTV gilt die Rüge der PTV (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch der PTV auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der PTV bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet PTV jedoch nur, wenn PTV erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte der PTV und der Regelungen in Ziff. 9.6 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der PTV durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von PTV gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PTV den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für PTV unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird PTV den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.8 Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für PTV wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.
- 9.9 Im Übrigen ist PTV bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat PTV nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10 Haftung, Versicherungen

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist der PTV auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Der Auftragnehmer ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 10.5 Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Subunternehmer angemessen versichert ist und weist dies auf Verlangen nach.

11 Lieferantenregress

- 11.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der PTV innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen PTV neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. PTV ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die PTV ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der PTV (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2 Bevor PTV einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird PTV den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von PTV tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.3 Die Ansprüche der PTV aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch PTV oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12 Schutzrechte Dritter

- 12.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten – sind, die die vertragsgemäße Nutzung der PTV einschränken oder ausschließen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 12.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen von der PTV uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 12.3 Der Auftragnehmer stellt PTV von jeglichen Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen die PTV geltend macht. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die der PTV im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen, in diesen Fällen hat der Auftragnehmer die PTV jedoch umfassend über den Verlauf und das Ergebnis zu informieren. PTV wird den Auftragnehmer bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Auftragnehmers unterstützen.
- 12.4 Weitergehende Ansprüche der PTV bleiben unberührt.

13 Produzentenhaftung

- 13.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er PTV insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von PTV durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PTV den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch über fünf (5) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden, abzuschließen und zu unterhalten.

14 Verjährung

- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige (3) Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen PTV geltend machen kann.
- 14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit PTV wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen und sie ausschließlich nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren weiter. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die
- bei Übermittlung offenkundig oder dem Auftragnehmer bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
 - dem Auftragnehmer ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
 - der Auftragnehmer ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
 - von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.
- 15.2 Die Parteien sind verpflichtet, ihren Subunternehmern bzw. Erfüllungsgehilfen entsprechende Geheimhaltungspflichten weiterzugeben und auf Nachfrage nachzuweisen.

16 Datenschutz

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von PTV zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.
- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die ihm durch PTV zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten ist unzulässig. Der Auftragnehmer wird die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Vertraulichkeit Sorge tragen.
- 16.3 Die Parteien sind verpflichtet, bei ihren Subunternehmern bzw. Erfüllungsgehilfen die Einhaltung entsprechender Datenschutzverpflichtungen weiterzugeben und auf Nachfrage nachzuweisen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex der PTV (aktuelle Version abrufbar unter: <http://ptv.to/ee>).
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- 17.3 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen PTV und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und UN-Kaufrechts.
- 17.4 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der PTV in Karlsruhe. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. PTV ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Besonderer Teil

Die Regelungen des Besonderen Teils gelten, soweit Werk- oder Dienstleistungen vertragsgegenständig sind, ergänzend zu den obenstehenden Allgemeinen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen diese Besonderen Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

18 Leistungsinhalt und Ausführung bei Werk- und Dienstleistungen

- 18.1 Wird eine Werk- oder Dienstleistung vereinbart, hat die Leistungserbringung mit äußerster Sorgfalt, fachmännisch nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in einem gehobenen Ausführungsstandard zu erfolgen. Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat den Ablauf und die Ergebnisse seiner Tätigkeit in für Dritte nachvollziehbare Weise zu dokumentieren und überlässt PTV die Dokumentation.
- 18.3 Im Falle der Beauftragung von Entwicklungsleistungen umfasst der Vertragsgegenstand neben der zu entwickelnden Software in allen Entwicklungsstufen – einschließlich des Quellcodes – auch die zu erstellende Dokumentation. Der Auftragnehmer überträgt der PTV an der von ihm erstellten Software und den gefertigten Dokumentationen und Beschreibungen das ausschließliche Recht zur zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzung einschließlich Marktverwertung. Die Dokumentation beinhaltet insbesondere die Benutzerdokumentation, Installationsbeschreibung, Schnittstellenbeschreibung, Quellcodedokumentation sowie die Pflegedokumentation. Der Auftragnehmer erstellt die Dokumentation in deutscher Sprache. Der Quellcode und die Quellcode-Dokumentation müssen so beschaffen sein, dass ein fachkundiger Dritter auf seiner Grundlage eigenständig Softwarefehler beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.
- 18.4 Bei dienstvertraglichen Leistungen übergibt der Auftragnehmer eine schriftliche Erklärung, dass die Leistungen beendet sind, und bietet die gemeinsame Besprechung der erbrachten Leistungen an. In einem vereinbarten Festpreis sind die Präsentation und Besprechung der Leistungen enthalten.
- 18.5 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglichen Leistungen in eigener Verantwortung. Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer der PTV einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer über den die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses (auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal) erfolgt. Ein Wechsel dieses Ansprechpartners ist der PTV rechtzeitig anzuzeigen. Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.

- 18.6 Bei Tätigkeiten in den Räumen der PTV hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien (welche PTV auf Anfrage zur Verfügung stellt) einzuhalten.
- 18.7 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der PTV im Zusammenhang mit der Leistungserbringung keine rechtlichen Nachteile entstehen. Entstehen PTV durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche Vorschriften oder durch den Einsatz von Dritten arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Kosten oder Nachteile, stellt er PTV hiervon unverzüglich frei. Von der Freistellungsverpflichtung sind auch alle Kosten umfasst, welche PTV entstehen um sich gegen eine Inanspruchnahme Dritter wegen etwaiger arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich zu verteidigen.

19 Change-Request-Verfahren

PTV kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Zugang des Änderungsverlangens widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird PTV für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann PTV den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn PTV ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

20 Abnahme

Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um werkvertragliche Leistungen (§§ 631 ff. BGB) handelt oder die Parteien vereinbart haben, dass die vertraglichen Leistungen eine Abnahme erfordern, ist gemäß § 5 dieser Bedingungen zu verfahren. Außerdem ist in diesem Falle, die Abnahme für den Gefahrübergang und den Verjährungsbeginn maßgebend.

21 Kündigungsrechte

- 21.1 Der Vertrag hat die im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.
- 21.2 Schuldet der Auftragnehmer eine Werkleistung, kann PTV jederzeit den gesamten Vertrag oder Teile davon kündigen. Im Falle fortlaufender Leistung unter Wahrung einer angemessenen Frist. Hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S. 3 BGB auf 2,5 % begrenzt ist, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Betrag nachweist. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, besteht für den Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch begrenzt auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit die Verwertung der Leistungen für PTV zumutbar ist und diese zudem brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.